

Merkmale – Kennzeichnung von Versandstücken

Bei Transporten durch eine Hilfsorganisation **im Rahmen der ADR-Freistellungen** ist eine Kennzeichnung nach Kapitel 5.2 ADR **nicht** erforderlich.

Da jedoch ein Transport im Rahmen der Freistellungen oft nicht garantiert werden kann, ist es sinnvoll, zur Vermeidung von Bußgeldern die Vorgaben des ADR zu Verpackung und Kennzeichnung einzuhalten.

Grundregeln:



- Bauartgeprüfte Verpackung
- UN – Nummer des Stoffes mit Vorsatz „UN“, Schrift mindestens 6 mm hoch, gut lesbar (Ausnahme: Gasflaschen)
- Vorgeschriebene Gefahrzettel, Größe mindestens 10 cm x 10 cm (Ausnahme: Gasflaschen)
- Die Gefahrzettel und UN-Nummer müssen auf einer Seite und nah beieinander angebracht sein



Die notwendigen Angaben können z.B. dem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des Herstellers entnommen werden (Sicherheitsdatenblatt, Abschnitt 14: Angaben zum Transport)

Kunststoffbehälter dürfen maximal 5 Jahre (ab Herstellungsdatum) eingesetzt werden.



Beispiel:
"Kunststoff-Uhr" mit Herstellungsdatum
Hergestellt Nov. 2009, verwendbar bis Ende Okt. 2014
Stoffabhängige Herstellervorgaben beachten!

Beispiel: 20-Liter-Kraftstoffkanister



Gefahrstoffetikett **zwingend** erforderlich, wenn im Behälter auch gelagert wird

UN-Nummer des Stoffes

Label (10 x 10 cm)

Kraftstoffe sind als „umweltgefährdend“ eingestuft
Label dürfen sich überlappen, wenn die Bedeutung einwandfrei erkennbar bleibt.
Label und UN-Nummer auf der gleichen Seite!

Bauartzulassung, z.B. 3A1/Y ... /BAM ...



Bei Behältern mit Inhalt kleiner/gleich 5 Liter kann auf das Label „umweltgefährdender Stoff“ verzichtet werden (ADR 5.2.1.8.1)

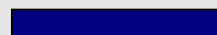
Tipp:

Eine zusätzliche (nicht vorgeschriebene) Farbkennzeichnung bei Kraftstoffkanistern im Griffbereich (z.B. Mitte) in Anlehnung an die Bundeswehr-ZDv 42/10 kann bei der Zuordnung hilfreich sein und hilft, Verwechslungen zu verhindern.

Ottokraftstoff



Diesel



Gemisch (Verhältnis angeben)

1:50



Petroleum



Heizöl



Merkmale – Kennzeichnung von Versandstücken

Beispiel: „zusammengesetztes Versandstück“

- Außenverpackung (Versandstück) mit Bauartzulassung entsprechend der notwendigen „Verpackungsgruppe“
- Innen-Verpackung ohne Bauartzulassung mit Gefahrstoffetikett, hier: Kontaktspray, UN 1950, Klasse 2 (brennbar)
- Gefahrzettel (mind. 10 cm x 10 cm) und UN-Nummer (+ ggf. zusätzliche, vorgeschriebene Angaben)
- Absender, Empfänger (kann ggf. entfallen)
- Ausrichtungspfeile auf 2 gegenüberliegenden Seiten erforderlich, wenn Verschlüsse von Kanistern etc. außen nicht sichtbar (ADR 5.2.1.9)



Bei Originalverpackungen der Hersteller / Lieferanten darf von der korrekten Umsetzung der ADR-Vorgaben ausgegangen werden.

Beispiel: „Umverpackung“

Sollen mehrere zugelassene Behälter oder mehrere Versandstücke zusammen in einer Verpackung (z.B. Kiste) befördert werden, müssen (sofern die Behälterkennzeichnungen außen nicht sichtbar sind) **alle** ADR-Kennzeichnungen (Gefahrzettel / UN-Nummern) außen auf der Verpackung wiederholt werden.

Zusätzlich ist das Wort „Umverpackung“ anzubringen.

Es ist in diesem Fall keine bauartzugelassene Verpackung erforderlich.

Allerdings muss die Verpackung ausreichend stabil sein.



im Beispielbild:
2 x 5 Liter medizinischer Sauerstoff,
Reserveflaschen ohne Druckminderer
Kistenlüftung auf Rückseite

Zusammenpackung / Zusammenladung

	1	1.4	1.5	1.6	2	3	4.1	4.1+1	4.2	4.3	5.1	5.2	5.2+1	6.1	6.2	7	8	9	
1																			b
1.4		*			a	a	a		a	a	a	a		a	a	a	a	a	a, b
1.5																			b
1.6																			b
2		a				x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x
3		a				x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x
4.1		a				x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x
4.1+1								x											
4.2		a				x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x
4.3		a				x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x
5.1		a				x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x
5.2		a				x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x
5.2+1													x	x					
6.1		a				x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x
6.2		a				x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x
7		a				x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x
8		a				x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x
9		b	a, b	b	b	x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x

Die Vorgaben des Kapitels 7.5 ADR sind in jedem Fall einzuhalten.

rote Kästchen = Zusammenladeverbot

X = Zusammenladung zugelassen

a = Zusammenladung mit Verträglichkeitsgruppe 1.4S zugelassen

b = Zusammenladung mit Rettungsmitteln der Klasse 9 (UN 2990 und 3072) zugelassen

*) Bei Zusammenladung verschiedener explosiver Stoffe gelten die Vorschriften aus Kapitel 7.5.2.2. des ADR.

Strikte Trennung von Gefahrgut und Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln!
Keine offenen Nahrungsmittel zusammen mit Gefahrgut in einem Laderaum!
Bei vollständig geschlossener Nahrungsmittel-Verpackung nicht über oder unter Gefahrgut transportieren, mindestens 80 cm (1 Palettenbreite) seitlicher Abstand!

Im Zweifel oder bei anderen Verpackungs- / Versandanforderungen fragen Sie Ihre Vorgesetzten oder nehmen Sie eine fachliche Beratung in Anspruch!